

Informationen für internationale Studierende

Münster ist international...und mit über 60.000 Studierenden eine der beliebtesten Städte für international Studierende in Deutschland. Mit seinen 9 Hochschulen bietet Münster eine Vielzahl von Studien- und Forschungsmöglichkeiten.

Im Namen der Stadt Münster heißen wir Sie hier herzlich willkommen!

Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, richtet sich Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

In diesem Flyer haben wir für Sie zusammengefasst, welche Anforderungen das Aufenthaltsgesetz an die Erteilung und Verlängerung einer **Aufenthaltserlaubnis** vor und während Ihres Studiums stellt und welche Möglichkeiten es für Ihren Aufenthalt nach Beendigung Ihres Studiums bietet.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

Voraussetzung für ein Studium an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums. Dabei kann es sich sowohl um ein Grundstudium, ein Aufbau- / Zusatz- / Gast- oder Ergänzungsstudium als auch um eine Promotion handeln. Hierunter fallen natürlich auch Bachelor- und Masterstudiengänge.

Sie haben einen Anspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis**, wenn Sie zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden sind. Sie müssen zudem hinreichende Kenntnisse der Ausbildungssprache nachweisen können, über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und Ihren Lebensunterhalt sicherstellen.

Ihr Lebensunterhalt gilt als sichergestellt, wenn Sie ein Sperrkonto mit einem Guthaben von 853,- € pro Monat bzw. 10.236,- € im Jahr eröffnen, eine Elternbürgschaft vorlegen, über ein ausreichendes Stipendium verfügen oder ein Dritter eine Verpflichtungserklärung für Sie abgibt.

Auch wenn Sie nur zu einem Teilzeit-Studium zugelassen sind, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Welche Studiengänge Sie in Teilzeit absolvieren können, erfahren Sie bei der jeweiligen Hochschule.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums beantragen möchten, sind insbesondere folgende Unterlagen für die Prüfung erforderlich:

- aktuelle Studien- / Zulassungsbescheinigung
- gültiger Pass
- biometrisches Passfoto
- Nachweis über die Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- ggf. Nachweis Ihrer Sprachkenntnisse
- Leistungsnachweise (bei einer Verlängerung)

Ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind, klären wir bei Ihrem Besuch ab. Dies kann häufig von Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihrem Ausbildungsstand abhängen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass jedes Studium ein Einzelfall ist. Wir bieten Ihnen deshalb gerne eine individuelle Beratung an!

Studienvorbereitung & Pflichtpraktikum

Wenn Sie vor Beginn eines Studiums einen Sprachkurs oder ein Studienkolleg besuchen oder ein Praktikum absolvieren möchten, kann Ihnen auch für diese Zeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Falls Sie für eine dieser Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen wollen, legen Sie uns bitte eine aktuelle Bescheinigung über Ihr studienvorbereitendes Praktikum, Ihren studienvorbereitenden Sprachkurs oder einen Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg vor.

Studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs & Studienkolleg) sollten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauern. Danach liegt in der Regel kein angemessener Zeitraum mehr für eine Studienvorbereitung vor.

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Sprachkurs mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche belegen müssen.

Studienbewerbung

Sie können auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung erhalten. Dies setzt voraus, dass Sie noch keinen Studienplatz haben und auch nicht an einer studienvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, sondern zunächst ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren absolvieren möchten.

Geltungsdauer

Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer nur befristet erteilt.

Im Regelfall ist eine Aufenthaltserlaubnis 1 bis 2 Jahre gültig. Sollte Ihr Studium weniger als 2 Jahre dauern, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer Ihres Studiums erteilt. Wenn Sie an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen der Europäischen Union teilnehmen, beträgt die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis mindestens 2 Jahre.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung wird für höchstens 9 Monate erteilt und kann danach nicht verlängert werden.

Beachten Sie bitte, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht länger befristet werden kann als Ihr Nationalpass oder Ihre Krankenversicherung gültig ist.

Verlängerung

Ihre Aufenthaltserlaubnis kann während Ihres Studiums verlängert werden, solange Sie Ihr Studium noch in einem angemessenen Zeitraum abschließen können.

Um eine Prognose stellen zu können, wann Sie Ihr Studium voraussichtlich abschließen werden, benötigen wir einen Nachweis über Ihre bisherigen Studienleistungen und ggf. auch eine Einschätzung Ihrer Hochschule. Bitte nehmen Sie zu Ihrem Verlängerungstermin zumindest eine Übersicht Ihrer erbrachten Leistungen mit.

Ein angemessener Zeitraum für den Abschluss eines Studiums liegt in der Regel noch vor, wenn die durchschnittliche Studiendauer eines Studiengangs um nicht mehr als 3 Semester überschritten wird. Zudem sollte eine Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren zu Studienzwecken nicht überschritten werden (hierzu zählen auch Zeiten, in denen Sie sich zur Studienvorbereitung oder Studienbewerbung in Deutschland aufgehalten haben).

Wenn Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern möchten, raten wir Ihnen, einen Termin bereits mehrere Monate vor Ablauf Ihres bestehenden Aufenthaltstitels zu vereinbaren und alle offenen Fragen bereits vorab zu klären. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 1 bis 2 Jahre.

Fiktionsbescheinigung

Liegen zum Zeitpunkt Ihres Termins noch nicht alle Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor oder sollten wir noch Zeit benötigen, um den Fall ausreichend zu prüfen, müssen Sie uns nicht mit leeren Händen verlassen. In diesen Fällen stellen wir Ihnen eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ aus, mit welcher Ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis für 3 weitere Monate gültig bleibt.

Die Fiktionsbescheinigung gilt nur zusammen mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Sie berechtigt während ihrer Gültigkeit zu Aus- und Einreisen in das Bundesgebiet. Zudem bleiben alle Nebenbestimmungen Ihrer Aufenthaltserlaubnis weiterhin gültig.

Erwerbstätigkeit

Während Ihres Studiums dürfen Sie maximal an 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen im Jahr unselbstständig arbeiten. Studentische Nebentätigkeiten an Ihrer Hochschule oder an hochschulnahen Organisationen (Studentenwerk, Wohnheimverwaltung etc.) dürfen Sie regelmäßig ohne zeitliche Beschränkungen ausüben. Praktika, die während Ihres Studiums vorgeschrieben sind, können ebenfalls ohne Beschränkungen durchgeführt werden.

Wenn Sie eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben möchten, ist dies individuell zu klären. Sprechen Sie uns dafür gerne an!

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf allerdings nicht Ihr Studium gefährden!

Wenn Sie sich zur **Studienbewerbung** in Münster aufhalten, ist Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer studentischen Nebentätigkeit nicht erlaubt. Bei einem Aufenthalt zur **Studienvorbereitung**, dürfen Sie im ersten Jahr nur in der Ferienzeit arbeiten.

Welche Erwerbstätigkeit Sie ausüben dürfen, können Sie auch den Nebenbestimmungen auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder dem Zusatzblatt zu Ihrer Aufenthaltserlaubnis entnehmen.

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Wenn Sie Ihr Studium erfolgreich abschließen, haben Sie ohne Weiteres die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck zu beantragen. Wenn Sie Ihr Studium allerdings ohne Abschluss abbrechen, ist ein Zweckwechsel nur möglich, sofern Sie eine betriebliche Aus-/ Weiterbildung oder (in Ausnahmefällen) einen Schulbesuch zum Zweck einer Berufsausbildung anstreben. Es muss sich dabei um eine Aus-/ Weiterbildung in einem Mangelberuf handeln, welchen die Bundesagentur für Arbeit auf der sogenannten „Positivliste“ festgehalten hat.

Ein Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder des Studienfachs ist grundsätzlich in den ersten 3 Semestern möglich. Ob auch ein späterer Wechsel noch zulässig ist, muss individuell geprüft werden.

Wollen Sie Ihren Aufenthaltszweck während Ihres Studiums wechseln, so geht das nur, wenn Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis haben.

Bitte sprechen Sie uns vor einem geplanten Wechsel an, damit wir Ihnen Ihre Möglichkeiten aufzeigen können!

Nach dem Studium

Wenn Sie das Studium in Münster erfolgreich abgeschlossen haben, haben Sie einen Anspruch auf Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten. In dieser Zeit wird es Ihnen ermöglicht, in Deutschland eine dem Studienabschluss angemessene Arbeitsstelle zu suchen. Es wird darauf geachtet, dass die Anforderungen der Arbeitsstelle den im Studium erworbenen Kompetenzen entsprechen.

Während dieser Aufenthaltszeit haben Sie die Möglichkeit, ohne zeitliche Beschränkungen neben der Arbeitsplatzsuche eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Nachdem Sie eine angemessene Arbeitsstelle gefunden haben, kann Ihnen hierfür eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Wenn Sie sich nach Abschluss Ihres Studiums schon einige Jahre in Deutschland aufgehalten haben, kommt für Sie womöglich die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, einer Niederlassungserlaubnis, in Betracht. Sollten Sie nach Ihrem Studium eine Ihrem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach 2-jähriger Erwerbstätigkeit möglich (bei Erteilung einer Blauen Karte EU gegebenenfalls schon nach 21 Monaten).

Gesetzesstand

Bitte beachten Sie, dass sich die gesetzlichen Vorschriften nach Aushändigung dieses Informationsflyers verändern können. Diesem Flyer liegt der Gesetzesstand vom 01.08.2019 zugrunde.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben!

**Stadt Münster
Rechts- und Ausländeramt**

**Stadthaus 2
Ludgeriplatz 4 (Eingang Südstraße), 48151 Münster
auslaenderamt@stadt-muenster.de
Tel. 02 51/4 92-36 36
Fax 02 51/4 92-79 71**

**Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 10:00 - 12.00 Uhr
Do. auch von 15.00 - 18.00 Uhr**